## <u>Urkundenverzeichnis Nummer 469 / 2022</u>



Verhandelt zu Dortmund am 14. Dezember 2022

Vor mir, dem Notar

## **Claus Tempel**

in Dortmund

erschien heute

Herr **Leo Schnückel**, geb. am 12.02.1999, wohnhaft Frohlinder Straße 1, 44379 Dortmund.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar befragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob er oder einer seiner Kollegen, mit denen er seine Kanzlei gemeinsam betreibt, in der vorliegenden Angelegenheit bereits als einseitiger anwaltlicher Berater oder Vertreter tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

## BSL GmbH

mit dem Sitz in Dortmund.

- 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften, insbesondere bei der BSL Hausverwaltung GmbH & Co. KG sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung und Vertretung bei diesen.
- 3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

## 25.000,00 EUR

und wird vollständig von Herrn Leo Schnückel (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.

Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 % sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Timo Liedtke, geb. am 06.03.1999, wohnhaft Frohlinder Straße 1, 44379 Dortmund.

bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Geldbetrag von 300,00 EUR, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Dar- über hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
- 6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt (Körperschaftsteuerstelle).
- 7. Der Erschienene wurde vom Notar insbesondere auf folgendes hingewiesen:
  - a) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u.U. persönlich.
  - b) Zahlungen auf die Geschäftsanteile, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.

- c) Die Leistungen auf die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein.
- d) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Der Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
- e) Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung / Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- f) Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser den Geschäftsanteil nur dann nicht nochmals erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.
- g) Sacheinlagen sind nicht zulässig.
- h) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein kann. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigentinteresses der Gesellschaft kommen (Liquidationsentzug, Gefährdung der Kreditfähigkeit und Entziehung von Sicherheiten). Betroffen ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat.
- i) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9a GmbHG u.a. auf Schadenersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.
- j) Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere mit Rücknahme des Eintragungsantrages, Aufgabe des Geschäftsbetriebs und überlanger Eintragungsdauer. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage ausgleichen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben:

Leo Schnückel

Tempel Notar